



Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Greifensee

Synoptische Darstellung

Erklärung der Darstellung: In der linken Spalte sind die Artikel der neuen Gemeindeordnung eingetragen (Artikel 1 bis 55). Sämtliche Änderungen im Vergleich zur aktuellen Gemeindeordnung sind in **rot** eingetragen, die Kommentare in der rechten Spalte in **lila**.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe .	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Geringfügige Anpassungen gemäss Musterge- meindeordnung (MuGO) des kantonalen Ge- meindeamts. Die MuGO basiert auf dem neuen Gemeindegesetz (nGG) und beinhaltet ver- schiedene Vorschläge und Varianten zur For- mulierung der kommunalen Gemeindeordnun- gen (GO).
Art. 2 Gemeindeart ¹ Greifensee bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergar- tens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Gemeindeart Greifensee bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Ge- meinde vereinigt.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Ge- meindevorstand In der Gemeinde Greifensee wird der Gemeindevor- stand als Gemeinderat bezeichnet.		Neuer Artikel zwingend nötig, da an der bisheri- gen Bezeichnung der Exekutive (Gemeinderat) festgehalten werden soll.
II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politi- schen Rechte und dem Gemeindegesetz.	Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und Mitglieder von unterstellten Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 4 Verfahren Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.	Art. 5 Urnenwahlen Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten,	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied als Präsident/Präsidentin (geändert), 4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin, 5. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege.	
Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Art. 6 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Ziff. 1, 2 und 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Ziff. 3 und 4 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Das bewährte Wahlverfahren soll bei Erneuerungswahlen einheitlich mit leeren Wahlzetteln durchgeführt werden. Die demokratische Legitimation der Behörden wird damit unterstrichen. Eine stille Wahl oder gedruckte Wahlzettel würden bei einer Erneuerungswahl als Einschränkung der Wahlfreiheit der Stimmbürger empfunden. Zudem wären längere Vorlaufzeiten nötig.
Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Ziff. 3–5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Ziff. 3 und 4 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Ziff. 1, 2 und 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Für die Ersatzwahl des Gemeinderates und der Schulpflege soll die stille Wahl ausgeschlossen werden (stärkere politische Legitimation).

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.--. Bei Kreditbegehren von Zweckverbänden und Interkommunalen Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entfällt die Vorberatung.¹⁾	Wortlaut und Aufbau gemäss MuGO. Die Urnenzuständigkeit ergibt sich weitgehend aus den übergeordneten Vorschriften. Ziff. 3: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben). Ziff. 4: Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher an der Gemeindeversammlung.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

Art. 10 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie der Erlass und die Änderung der Personal- und Entschädigungsverordnung (geändert).	Wortlaut gemäss MuGO.
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
Art. 12 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in offener Wahl.	Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen die kantonalen Geschworenen.	Die kantonalen Geschworenen wurden per Ende 2011 mit der Anpassung der Strafprozessordnung abgeschafft. Neue Bestimmung gemäss MuGO. Die Wahlbüromitglieder sollen wie bisher vom Gemeinderat gewählt werden.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung, 5. das Abfallwesen, 6. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. der Personalverordnung (geändert), 1.^{bis} der Entschädigungsverordnung (neu), 2. der Polizeiverordnung, 3. der Verordnung über die Abwasseranlagen, 4. der Verordnung über die Wasserversorgung, 5. der Verordnung über die Kehrriemabfuhr, 6. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	Anpassungen gemäss MuGO. Ziff. 3: Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält. Ziff. 4 und 5: Namentliche Erwähnung der bereits bisher von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnungen. Ziff. 6: Die Gemeinden müssen in einem Gebührenerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln.
Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes.	Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Unveränderte Regelung. Wortlaut gemäss MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.-- zur Folge haben, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird, 7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, 8. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, aber	Anpassungen gemäss MuGO. Ziff. 5: Grundsätzlich behalten Gemeinderat und Schulpflege ihre Befugnisse zur Schaffung von Stellen, welche für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben nötig sind bzw. durch die Finanzkompetenz für die Bewilligung neuer wiederkehrender Ausgaben gedeckt sind. Sollen darüber hinaus neue Stellen für neue Aufgaben geschaffen werden, so ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

GO neu	GO bisher	Kommentar
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Zweckverbänden.	von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.	Ziff 8: die vorberatende Gemeindeversammlung soll beibehalten werden.
Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung (inkl. Einräumung von Bau-rechten) von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.	Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 4. die Abnahme der Jahresrechnungen, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.--, 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.--,	Anpassungen gemäss MuGO. Die bisherigen Kompetenzlimiten sollen unverändert beibehalten werden. Ziff. 3: Der Gemeinderat muss den Finanz- und Aufgabenplan nach § 96 Abs. 2 nGG der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Diese kann ihn jedoch nicht verändern. Ziff. 8-10: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.

GO neu	GO bisher	Kommentar
	8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--, 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--, 10. die Vorfinanzierung von Investitionen.	Die Gemeinden müssen in der GO einen Betrag festlegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist. Die Gemeindeversammlung soll für den Verkauf von sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 1,0 Mio. zuständig sein. Die Gemeindeversammlung hat gemäss neuem Gemeindegesetz nicht mehr über den Erwerb von Liegenschaften zu beschliessen (§ 117 nGG). Dies ist auch so in der MuGO vorgesehen. Ohne anderslautende Regelung in der Gemeindeordnung fallen Liegenschaftenkäufe in die Kompetenz des Gemeinderats. Der Gesetzgeber wollte damit ein rasches Handeln des Gemeinderats sicherstellen, wenn ein für die Gemeinde geeignetes Objekt am Markt auftaucht. Nur für Veräusserungen von und Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen muss eine Grenze für den Gemeinderat gesetzt werden.
III. Gemeindebehörden	III. Gemeindebehörden	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Geringfügige Anpassung gemäss MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe, effiziente, transparente und an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtete Organisation der Verwaltung. Er entscheidet bei Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungseinheiten.	Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Neue und kürzere Formulierung des neuen Grundsatzes aus der MuGO.
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a. ihre beruflichen Tätigkeiten, a) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, b) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Der Gemeinderat kann einzelne Mitglieder und Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen solche Anordnungen ist der Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.	Das neue Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinden zur Offenlegung von Interessenbindungen. Die entsprechende Bestimmung aus der MuGO wird unverändert übernommen.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Kein neuer Artikel zur Behördenkonferenz	Art. 19 Behördenkonferenz Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.	Die Bestimmung in der Gemeindeordnung ist nicht mehr zeitgemäss und in der MuGO auch nicht mehr vorgesehen. Dem Gemeinderat steht es jedoch auch ohne Regelung in der Gemeindeordnung frei, bei Bedarf andere Behörden zwecks gemeinsamer Absprachen einzuladen.
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.		Anpassungen gemäss MuGO
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.		Anpassungen gemäss MuGO

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 22 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst. ³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er namentlich folgende Kriterien: a) Zusammenhang der Aufgaben, b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.	Art. 20 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		Der Gemeinderat kann, gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG, Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, Aufgaben selbstständig zu erledigen. Diese Aufgabendelegation bedingt eine Detailregelung in einem Organisationserlass des Gemeinderats. Von dieser neu geschaffenen Möglichkeit soll im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung und zur Entlastung der Milizbehörden von operativen Aufgaben Gebrauch gemacht werden.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 24 Wahl und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) den Kommandanten bzw. die Kommandantin der Feuerwehr sowie der Zivilschutzorganisation sowie deren Stellvertretung, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen, d) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde (geändert), 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl a) die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates, c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, d) die Mitglieder des Wahlbüros, 3. ernennt oder stellt an a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) den Betriebsbeamten, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist,	Anpassungen an die heutigen Verhältnisse bzw. den Wortlaut der MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

	c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsstabes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.	
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung 1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. seines Verwaltungsreglements, 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienst-anweisungen für die ihm unterstellten Organe, 4. von weiteren Verordnungen und Reglemen-ten, die nicht in die Kompetenz der Gemein-deversammlung oder einer anderen Gemein-debehörde fallen.	Anpassungen an den Wortlaut der MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 9. die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros, ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,	Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Dem Gemeinderat stehen zu 1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, Grundsteuerbehörde und der Steuererlassbehörde, 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, 9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO. Es ist klar zu unterscheiden zwischen unübertragbaren und übertragbaren Aufgaben der Exekutive.

GO neu	GO bisher	Kommentar
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 7. Die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.	10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 13. die Unterstützung des Gemeindereferendums.	Ziff. 4: Die Stellenplankompetenz bleibt im Zuständigkeitsbereich der Exekutive, soweit Stellenerweiterungen nicht mit der Übernahme neuer Aufgaben verbunden sind. In letzterem Fall ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung (Art. 15 Ziff. 5 GO) erforderlich, wenn die Folgekosten der neuen Aufgabe die Finanzkompetenz der Exekutive (Art. 27 GO) übersteigen.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 27 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung (inkl. Einräumung von Bau-rechten) von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000, 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Art. 24 Finanzielle Befugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, 6. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.--, 7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.--,	Neuer Aufbau gemäss MuGO. Die bisherigen Kompetenzlimiten sollen unverändert beibehalten werden. Abs. 2 Ziff. 6: Von der vom Gesetzgeber mit dem nGG geschaffenen Möglichkeit, Anlagen in der Kompetenz des Gemeinderats zu tätigen, soll Gebrauch gemacht werden. Nicht darunter fallen Geschäfte des Finanzvermögens gemäss Abs. 2 Ziff. 4+5. Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ist keine Regelung nötig, da deren Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen einen Ausgabenbeschluss voraussetzt und sowohl Erwerb wie Veräusserung nicht direkt in das bzw. aus dem Verwaltungsvermögen erfolgen können, sondern immer nur in das bzw. aus dem Finanzvermögen. Siehe im Übrigen auch Bemerkungen zu Art. 16 (Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung)

GO neu	GO bisher	Kommentar
	8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsen-kotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.-im Einzelfall, 9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall, 10. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs, 11. die Anlage flüssiger Mittel, 12. die Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmungen.	
Kein neuer Artikel	Art. 25 Bildung von Verwaltungsabteilungen Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Bildung 4. Hochbau 5. Tiefbau 6. Sicherheit 7. Gesundheit 8. Soziales 9. Liegenschaften 10. Land- und Forstwirtschaft 11. Werke Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur	Aufgrund der gemeinderätlichen Organisationsautonomie dürfen, mit Ausnahme der Leitlinien, in der Gemeindeordnung keine Bestimmungen mehr über die Gliederung von Gemeinderat oder Verwaltung festgeschrieben werden.

GO neu	GO bisher	Kommentar
	Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Der Aufgabenbereich jeder Abteilung ist in einem durch den Gemeinderat zu erlassenen Verwaltungsreglement zu definieren. Der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten können neben der Bildung keine weiteren Verwaltungsabteilungen übertragen werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.	
3. Eigenständige Kommissionen	3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
	3.1 Allgemeine Bestimmungen	
Kein neuer Artikel	Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	Das Antragsrecht wird neu bei jeder eigenständigen Kommission einzeln geregelt.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

3.1 Schulpflege	3.3 Schulpflege	Die MuGO sieht in ihrer Gliederung zuerst die Schulpflege und danach die Sozialbehörde vor.
Art. 28 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	Art. 30 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (geändert).	
Art. 29 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Art. 31 Aufgaben Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule, insbesondere 1. die Kindergartenstufe, 2. die Primarschulstufe, 3. schul- und familienergänzende Tagesstrukturen, 4. weitere gemeindeeigene Bildungseinrichtungen.	
Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.		Die Schulpflege kann, gestützt auf § 45 Abs. 1 nGG, Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, im Rahmen des Volksschulrechts Aufgaben selbstständig zu erledigen. Dazu ist ein Behördenersass erforderlich. Von dieser neu geschaffenen Möglichkeit soll im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung und zur Entlastung der Milizbehörden von operativen Aufgaben Gebrauch gemacht werden.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.		Gemäss dem Gemeindeamt muss klar formuliert werden, ob das direkte Antragsrecht entzogen wird oder nicht. Bei der vorgeschlagenen Formulierung wird das direkte Antragsrecht entzogen. Nach Ansicht des Gemeinderates entspricht diese Regelung dem Sinn einer Einheitsgemeinde.
Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege ernennt oder stellt an: 1. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung (nur Ernennung; Anstellung erfolgt durch Gemeinderat), 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich, so weit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind.	Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 3. wählt, ernennt oder stellt an a) die Schulverwaltungsleiterin bzw. den Schulverwaltungsleiter, b) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, d) die Lehrpersonen, e) die Schulärztin bzw. den Schularzt, f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.	

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die Interessen des Gemeinderates zu berücksichtigen sind, 6. betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Bedarfsplanung für den Schulraum, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 9. die Genehmigung der Schulprogramme, 10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung.	2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Ziff 8: Die Schulprogramme sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss jedoch nicht von der Schulpflege vorgenommen werden.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 35 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000 im Jahr, ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck.	Art. 35 Finanzielle Befugnisse Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für - den Ausgabenvollzug, - gebundene Ausgaben, - die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, - die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.-- im Jahr, - die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.-- im Jahr.	Neuer Aufbau gemäss MuGO. Die bisherigen Kompetenzlimiten sollen unverändert beibehalten werden.
Art. 36 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Art. 36 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Reduktion des zwingenden Teilnehmerkreises an Schulpflegesitzungen zur Erhöhung der Sitzungseffizienz.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 37 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	Art. 37 Schulleitung Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. Die Schulleitung kann der Schulpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Antrag stellen. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 38 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	Art. 38 Schulkonferenz Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

3.2 Sozialbehörde	3.2 Sozialbehörde	
Art. 39 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Mitglieds des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident aus fünf Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 27 Zusammensetzung <i>Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem -vorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst (geändert).</i>	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 40 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss den Gesetzgebungen über die Sozialhilfe und das Asylwesen.	Art. 28 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen (geändert). Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie ist ausserdem zuständig für die Zusatzleistungen zur AHV/IV und weitere durch den Gemeinderat zugeteilte Aufgaben des Sozialbereichs.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
Art. 41 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: - den Ausgabenvollzug, - gebundene Ausgaben, - die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 4'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr.	Art. 29 Finanzielle Befugnisse Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für (geändert) - den Ausgabenvollzug - gebundene Ausgaben - die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.-- für einen bestimmten Zweck,	Die bisherigen Kompetenzlimiten sollen unverändert beibehalten werden.

GO neu	GO bisher	Kommentar
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 4'000 für einen bestimmten Zweck.	4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr.	
Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.		Die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung an Verwaltungsangestellte ist für die effiziente Geschäftsabwicklung unerlässlich (vgl. Kommentar zu Art. 23 GO)
Art. 43 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.		Neue Regelung, analog der Schulpflege.
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	IV. Weitere Organe und Beamtenungen	
1. Unterstellte Kommissionen		Gemäss nGG müssen alle unterstellten Kommissionen namentlich aufgeführt werden.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 44 Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: a) Kommission Riedschutz Greifensee (ASUG) b) Arbeitsgruppe für Ortsgeschichte (AGOG) c) Jugendkommission d) Biodiversitätskommission e) Alterskommission f) Energiekommission ² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.		Beibehaltung der bisherigen beratenden Kommissionen, gemäss neuem Gemeindegesetz als «unterstellte» Kommissionen bezeichnet. Ergänzt mit zukünftig möglichen Kommissionen. Das Aufgabenfeld der bisherigen Kontrollkommission Vernetzungsprojekt wird erweitert und sie wird deshalb umbenannt in „Biodiversitätskommission“.
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	1. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 45 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Art. 39 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	Auf die neue gesetzliche Möglichkeit der Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK, § 60 Abs. 3 GG) soll verzichtet werden. Diese könnte zusätzlich zur finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit auch die sachliche Angemessenheit prüfen. Die bisherige Lösung einer RPK hat sich bewährt und zu keinen Konflikten mit dem Gemeinderat über die Abgrenzung des Prüfungsumfangs geführt. Bei der Einführung einer RGPK wäre die Ausarbeitung eines jährlichen Geschäftsberichts zwingend, was zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde.

GO neu	GO bisher	Kommentar
Art. 46 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.	Art. 40 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.	Anpassungen gemäss MuGO. Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK neu im Sinne von Abs. 3 in den beleuchtenden Bericht.
Art. 47 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Art. 41 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO
Art. 48 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Art. 42 Fristen Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen	Neue, gekürzte Bestimmung gemäss MuGO. Das nGG und die Gemeindeverordnung sehen keine Vorgaben im Sinne von weiteren Fristen vor.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

	an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	
Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Anpassungen gemäss MuGO.
3. Wahlbüro	2. Wahlbüro	
Art. 50 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Art. 43 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

Art. 51 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 44 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 52 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der kommunalen Personal- sowie der Entschädigungsverordnung. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 45 Aufgaben und Wahl Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personal- und Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.
5. Ombudsperson	4. Ombudsperson	
Art. 53 Anschluss an kantonale Ombudsstelle In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Greifensee nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	Art. 46 Anschluss an kantonale Ombudsstelle In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Greifensee nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
Art. 54 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	Art. 47 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung	
Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 16. Dezember 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde vom 7. März 1993 mit den seitherigen Änderungen sowie alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	
GEMEINDERAT GREIFENSEE Die Präsidentin: Der Schreiber: Dr. Monika Keller Philippe Sturzenegger Vom Regierungsrat am XXXX mit Beschluss Nr. XXX genehmigt.	Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Greifensee wurde in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen. GEMEINDERAT GREIFENSEE Der Präsident: Der Schreiber: Beat Brand Martin Weilenmann	

GO neu	GO bisher	Kommentar
--------	-----------	-----------

*****	Vom Regierungsrat am 16. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 2018 genehmigt. Inkraftsetzung: 1. März 2010 ***** Teilrevision Die Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Greifensee vom 27. September 2009 wurden in der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 angenommen. GEMEINDERAT GREIFensee Der Präsident: Der Schreiber: Beat Brand Martin Weilenmann Vom Regierungsrat am 15. Mai 2013 mit Beschluss Nr. 518 genehmigt. Inkraftsetzung Teilrevision: 1. Oktober 2013	
--------------	--	--